

Messingarmbänder als Gold verkauft!

Feingehaltstempel keine Urkunde, Bestrafung wegen Betrugs

Das Reichsgericht hatte sich kürzlich mit folgendem interessanten Sachverhalt zu befassen: Ein gewisser H. gab seinem Freund P. vier Messing bestehende Armbänder, die mit dem Goldstempel 585 versehen waren. H. beauftragte den P., die Armbänder gegen Beteiligung am Erlös als echtes Gold zu hohen Preisen zu verkaufen. Beiden war bekannt, daß die Armbänder unecht und fälschlich mit dem Goldstempel versehen waren. P. bot dem Kaufmann J. zunächst eins der Armbänder für 500 RM zum Kauf an; sodann wollte er ihm alle vier Armbänder zum Preise von zusammen 1000 RM verkaufen. Hierzu kam es jedoch nicht, da J. Verdacht schöpfte und die Polizei verständigte. Es ließ sich jedoch in der schweren Gerichtsverhandlung nicht feststellen, wer den falschen Stempel angebracht hatte. Das zunächst mit der Sache befaßte Landgericht hatte P. wegen schwerer Kundenfälschung und H. wegen Anstiftung dazu verurteilt. Das Reichsgericht sah dagegen die Voraussetzungen der Urkundenfälschung nicht als gegeben an, sondern verurteilte nur wegen Betrugs bzw. Betrugsversuchs. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Reichsgericht folgendes aus:

Das Landgericht hat den Goldstempel, der hier mit der eingetragten Zahl 585 — ohne weiteren Zusatz — den Feingehalt in Tausendteilen angeben sollte (§ 5 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884; RGBl. 120), zu Unrecht als eine beweishebliche Urkunde angesehen. Richtig ist, daß auch zusammenhängende Wörter, Zeichen, Nummern, Ziffern u. dgl. dann eine beweishebliche Urkunde darstellen können, wenn sie nach Gesetz oder Herkommen, nach der Verkehrsauffassung oder einer Vereinbarung der Beteiligten dazu bestimmt und geeignet sind, über ihr Dasein hinaus eine Gedankenäußerung des — genügend bestimmten — Urhebers darzustellen und für bestimmte rechtliche Beziehungen Beweis zu erbringen. Von diesen als Urkunde anzusehenden Beweiszeichen sind verschieden solche Zeichen, die sich nur als Kennzeichen (Unterscheidungszeichen, Identitätszeichen) darstellen; sie sind keine Urkunde.

Das Gesetz vom 16. Juli 1884 kennt das Stempelzeichen der §§ 2, 3 für goldene und silberne Geräte und den hier in Betracht kommenden Stempel des § 5 für Schmucksachen aus Gold und Silber. Der Geräte- und Schmuckstempel enthält nach der zu § 3 des Gesetzes ergangenen Bekanntmachung vom 7. Januar 1886 (RGBl. 1) ein besonderes Zeichen (bei Schmucksachen die Reichskrone und das Sonnenzeichen), die Angabe des Feingehaltes in Tausendteilen und die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Geschäfts, für das die Stempelung bewirkt ist. Dieser Stempel dürfte — vergleiche auch § 7 des Gesetzes — alle Voraussetzungen eines als Urkunde anzusehenden Beweiszeichens erfüllen. Für Schmucksachen ist die Verwendung dieses Stempelzeichens verboten (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes); für sie ist als Stempel nur die Angabe des Feingehaltes in Tausendteilen vorgesehen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes),

und dieser Regel entsprach der hier auf den unechten Armbändern fälschlich angebrachte Goldstempel. Er enthält anders als der Stempel nach § 3 des Gesetzes und der dazu erlassenen Bekanntmachungen keinen Hinweis auf das Geschäft, für das die Stempelung erfolgt ist, läßt also den Hinweis auf einen genügend bestimmten Urheber vermissen. Zwar würde für die Urkundeneigenschaft nicht erforderlich sein, daß der Stempel für sich allein den Urheber ergibt, es würde vielmehr genügen, wenn dieser mit Hilfe von Umständen, auf die der Stempel hinweist, für die Beteiligten erkennbar wird. Aber auch das ist hier nicht der Fall. Die Stempelung nach dem Gesetz vom 10. Juli 1884 ist keine amtliche, sondern sie geschieht durch die Hersteller oder Händler unter ihrer Verantwortlichkeit. Der Urheber des Stempels (§ 5 des Gesetzes) ist also mangels eines besonderen Hinweises unter der Vielzahl der Hersteller von goldenen und silbernen Schmucksachen und der Händler mit solchen Gegenständen zu suchen. Danach handelt es sich aber nicht um die Gedankenäußerung eines hinreichend bestimmten Urhebers, so daß dem Stempel aus diesem Grunde die Eigenschaft einer Urkunde fehlt.

Ob sich der Angeklagte P. etwa wegen eines Feilhaltens der Armbänder, das gewerbsmäßiges Handeln voraussetzt, in Tateinheit mit dem versuchten Betrug eines Vergehens gegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1884 schuldig gemacht hat und der Angeklagte H. der Anstiftung dazu, kann dahingestellt bleiben. Die Verurteilung wegen dieses Vergehens und der Anstiftung dazu würde neben der Verurteilung wegen versuchten Betrugs im Rückfall bzw. der Anstiftung zum versuchten Betrug nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts mag den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sie ist aber weder vom Standpunkt des Schmuckfachmannes zu billigen, noch wird sie den Interessen des kaufenden Publikums gerecht. Der Feingehaltstempel ist im Verkehr die Garantie für Echtheit und Vollwertigkeit des gekauften Schmuckstückes. Jedermann will sich darauf verlassen können, daß der Feingehaltstempel den wirklichen Edelmetallgehalt anzeigt. Der Stempel hat praktisch die gleiche Bedeutung wie eine schriftliche Bestätigung der Echtheit. Es würde deshalb wohl dem Volksempfinden entsprechen, den Feingehaltstempel als Urkunde im Rechtssinne aufzufassen. Dementsprechend müßte jemand, der einen solchen Stempel auf unechte Ware setzt, wegen Urkundenfälschung bestraft werden. Es wäre zu wünschen, daß der strafrechtliche Schutz des Feingehaltstempels in diesem Sinne durch die Rechtsprechung oder Gesetzgebung verstärkt würde. Wegen Betrugs können zwar auch empfindliche Strafen verhängt werden, und zwar Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren. Es wäre aber wünschenswert, in derartigen Fällen auf Zuchthausstrafen zu erkennen, was nach den Bestimmungen über die Urkundenfälschung ohne weiteres möglich wäre.

Dr. M.

Anstellung auf Probe

Viele Arbeitsverhältnisse beginnen damit, daß die Parteien eine Probezeit vereinbaren. Solche Probezeitvereinbarungen sind vornehmlich üblich bei kaufmännischen Angestellten, und auch hier in bezug auf diese sollen sich die nachfolgenden Rechtserläuterungen beziehen.

Anlaß zu diesen Ausführungen gibt ein Verfahren, das bei einer Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront anhängig war. Ein Handlungsgehilfe hatte mit einem kaufmännischen Unternehmen einen Vertrag geschlossen, wonach zunächst für 3 Monate befristet die Beschäftigung probeweise erfolgen sollte. Nach Ablauf dieser 3 Monate wollten sich die Arbeitsvertragspartner über eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verständigen. Nachdem der Gehilfe 2 Monate tätig war, erkrankte er für die Zeit des dritten Monats und auch noch darüber hinaus. Der Betriebsführer übersandte mit Beginn der Krankheit dem Angestellten die Arbeitspapiere und gab diesem zu erkennen, daß er das Vertragsverhältnis als beendet ansehe. Damit erklärte sich der Gehilfe nicht einverstanden und forderte unter Berufung auf den für 3 Monate geschlossenen Zeitvertrag (Probevertrag) gemäß § 63 HGB, die Fortzahlung der Krankenbezüge (Krankengeld bis zu 6 Wochen). Der Rechtsstandpunkt beider Parteien war nicht richtig. Der Betriebsführer konnte den Angestellten ohne dessen Einverständnis vor Ablauf der vereinbarten dreimonatigen Probezeit nicht entlassen und war verpflichtet, bis zum Ablauf des dritten Monats das Krankengeld zu zahlen. Der Angestellte andererseits hatte nicht das Recht, die Gehaltszahlung auch für die über den dritten Monat hinausgehende Krankheitszeit zu fordern, da das Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus nicht fortgesetzt wurde.

Es gibt für Handlungsgehilfen zwei Arten von Probezeiten:

a) Die Probeanstellung für bestimmte Zeit mit und ohne Kündigungsabrede. Wird z. B. ohne jegliche Kündigungsabrede vereinbart, daß die Probezeit 3 Monate dauern soll, dann endet dieser Arbeitsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Dauer, wenn die Vertrags-

parteien sich über eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht einig werden. Eine einseitige vorherige Beendigung eines solchen Zeitvertrages ist unzulässig.

Wird andererseits vereinbart, daß eine sechsmonatige Probezeit mit jederzeitiger Kündigung gelten soll, dann muß die Kündigungsfrist mindestens einen Monat auf den Monatsschluß betragen.

Die Kündigungsfrist auf den Schluß einer Probezeit ist frei vereinbart und kann auch bei Handlungsgehilfen weniger als einen Monat betragen.

b) Eine Probezeit auf unbestimmte Zeit liegt immer vor, wenn über deren Dauer keine Vereinbarung getroffen wurde. Ein solches Probeverhältnis ohne zeitliche Begrenzung kann nur mit den sonst geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen aufgekündigt werden, bei Handlungsgehilfen, also nur mit der Monatsfrist auf den Monatschluß, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, oder mit der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß. Die Vereinbarung einer etwa täglichen Kündigungsfrist ist unzulässig.

Wegen der zu wählenden Kündigungsfrist empfiehlt sich bei Handlungsgehilfen ein Probeverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht, sondern es ist dem auf bestimmte Zeit der Vorzug zu geben.

Erkrankt der auf Probezeit angestellte Gehilfe, so hat auch er, wenn die Krankheit unverschuldet und das Ende der Krankheit absehbar ist, in der Regel Anspruch auf Krankengeld für die Dauer bis zu 6 Wochen, jedoch nicht länger, als das Arbeitsverhältnis rechtlich dauert. Endet das Probeverhältnis durch Zeitablauf oder durch Ablauf einer Kündigungsfrist früher als 6 Wochen nach Beginn der Erkrankung, so besteht also Anspruch auf Krankengeld nur bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Arbeitseinsatzmäßig ist unter Berücksichtigung der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1685) zu berücksichtigen, daß es der Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung eines solchen Arbeitsverhältnisses nicht bedarf, wenn ein befristeter sogenannter Zeitvertrag abgeschlossen ist oder wenn die Einstellung zur Probe erfolgte und das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird.